



Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e.V.



LSB M-V

Landesseniorenbeirat M-V e.V., Perleberger Straße 22, 19063 Schwerin, ☎: 0385/ 5557970, Fax: 0385/5558961

Ministerium für Inneres, Bau und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Herr Christopher Kreß
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 24.11.2023

Sehr geehrter Herr Kreß,

der Landesseniorenbeirat dankt für die Übersendung o.g. Entwurfes und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Der Landesseniorenbeirat stimmt den redaktionellen Änderungen zu. Besonders begrüßen wir die Klarstellung zur Bildung von Beiräten in den §§ 41a und 42. Die im § 42 Absatz 5 vorgesehene Regelung zur Erarbeitung einer eigenen Geschäftsordnung der Beiräte garantiert die erforderliche Autonomie gegenüber den Ausschüssen. Damit erhält auch das Antrags- und Rederecht der Beiräte zu Belangen der vor ihnen vertretenen Personengruppen einen höheren Stellenwert. Weitergehende Rechte sollten in den Hauptsatzungen der Kommunen festgelegt werden, wie das bereits in einigen seit Jahren praktiziert wird. Die Hauptsatzung sollte auch Näheres zur Bildung und demokratischen Legitimation der Beiräte z. B. durch Bestellung und deren Aufgaben festlegen. Weiterhin muss durch die Hauptsatzung geregelt sein, wie der Auslagenersatz für den Aufwand für die Arbeit des Beirates geregelt wird. In zahlreichen Kommunen haben die Beiräte eine eigene Haushaltsposition. Andere stellen sie den Ortsbeiräten oder Ausschüssen gleich und wenden deren Regelungen an. Beinhaltet dies die Regelung im Absatz 4 mit der Behandlung wie sachkundige Einwohner? Den Beiräten sollte der Einsatz von Bild- und Tontechnik für Beirats- bzw. Vorstandssitzungen ermöglicht und in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Problematisch sehen wir den Absatz 6. Bisherige vorgesehene gesetzliche Regelungen im Integrations- und Teilhabegesetz, Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz und Seniorenmitwirkungsgesetz zur Bildung von Beiräten sehen vor, dass die Kommunen Beiräte bilden sollen. Bisher stand im Seniorenmitwirkungsgesetz vor der Evaluierung, Beiräte können gebildet werden. Wir sehen hier keinen wesentlichen Unterschied. Wir sehen die Formulierung nicht als verbindlichen Impuls an, da sich Kommunen, die sich bisher seit Jahren verweigert haben, Beiräte zu

Landesseniorenbeirat
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Perleberger Straße 22
19063 Schwerin

Tel.: 0385/555 79 70
Fax: 0385/555 89 61
E-Mail: lsb@landesseniorenbeirat-mv.de
www.landesseniorenbeirat-mv.de

Bankverbindung
VR-Bank e. G.
IBAN: DE61 1409 1464 0000 0037 78
BIC: GENODEF1SN1

bilden, nicht verpflichtet fühlen. Wir sind der Meinung, dass für die laut Gesetz zu bildenden Beiräte in der Kommunalverfassung verbindliche festzulegen ist, sind zu bilden.

Ein weiterer Punkt ist die Unterstützung der Beiräte durch die Kommunen. Eine ehrenamtliche Tätigkeit der Beiräte ist durch hauptamtliche Kräfte der Verwaltung zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt dort reibungslos, wo eine hauptamtliche Kraft dem Beirat als Ansprechpartner direkt zugeordnet ist.

Für § 118 a gelten obige Ausführungen.

Wir stimmen vollinhaltlich den Bestrebungen im Bereich der Mitwirkung und Teilhabe der Bürger zu. Die Möglichkeiten der digitalen Partizipation an kommunalen Entscheidungsprozessen sind inzwischen vorhanden und sollten genutzt werden. Entscheidungen erhalten mehr Akzeptanz, wenn die Betroffenen sich mitgenommen fühlen. Zu oft wird noch über die Köpfe der Bürger hinweg zu deren Nachteil entschieden. Ganz konkret z. B. durch Baumaßnahmen, die zur Minderung der Lebensqualität in Wohngebieten führt. Dabei sind Eigenheimsiedlungen bzw. Wohngebiete mit Eigentumswohnungen wesentlich weniger betroffen, als Wohngebiete mit Mietwohnungen.

Ein weiteres Problem ist die Einordnung der freiwilligen Leistungen in den Haushalt. Wir sind der Auffassung, dass Leistungen der Wohlfahrt und Beratungsleistungen Pflichtaufgaben sind. Auf Beratung haben alle Bürger einen gleichen Rechtsanspruch. Diese Beratungsleistungen dürfen nicht nach Haushaltslage in allen Landkreisen und Kommunen unterschiedlich angeboten werden. Folglich müssen diese klar definiert und Leistungserbringer gebunden werden. Die Definition freiwillige Leistungen ist nicht mehr zeitgemäß.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Rosenheinrich
Vorsitzender